

Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2021

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 30. Juni 2020, RRB Nr. 2020/1004

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	5
1. Ausgangslage	7
1.1 Gesetzliche Grundlagen	7
1.1.1 Indikatorenwerte	7
1.1.2 Dotationen und Grundbeiträge.....	8
1.2 Überprüfung Zentrumslastenabgeltung Städte	8
1.2.1 Ausgangslage	8
1.2.2 Überprüfungsarbeiten.....	9
1.2.2.1 Überdurchschnittlicher Nettoaufwand Kultur, Sport und Freizeit	9
1.2.2.2 Neuerhebung Nutzeranteile Auswärtige (Spillover).....	9
1.2.3 Veränderung der Prozentanteile zur Ausrichtung der Zentrumslastenabgeltung.....	10
1.2.4 Einführung zusätzlicher Sockelbeitrag.....	11
2. Festlegung der Steuerungsgrössen.....	12
2.1 Ausgangslage	12
2.2 Steuerfüsse	12
2.2.1 Steuerkraft	12
2.2.2 Finanzlage	13
2.2.3 COVID-19 – Auswirkungen auf Gemeindehaushalte?.....	13
2.3 Erwägungen zu den einzelnen Steuerungsgrössen (Hauptvariante 1)	14
2.3.1 Ressourcenausgleich	14
2.3.1.1 Ausgleich unter den Gemeinden (Disparitätenausgleich)	14
2.3.1.2 Mindestausstattung	14
2.3.2 Lastenausgleiche	14
2.3.2.1 Geografisch-topografischer Lastenausgleich	14
2.3.2.2 Soziodemografischer Lastenausgleich.....	14
2.3.2.3 Zentrumslastenabgeltung Städte	15
2.3.3 Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich.....	15
2.3.4 Besondere Beiträge Besitzstand aufgrund von Zusammenschlüssen	15
2.4 Beurteilung Hauptvariante 1	16
2.4.1 Alternativvariante.....	18
2.4.1.1 Alternativvariante 2.....	18
2.4.1.2 Beurteilung Alternativvariante 2.....	18
2.5 Stellungnahme Finanz- und Lastenausgleichskommission (FILAKO)	18
2.6 Steuerungsgrössen im Überblick (Hauptvariante 1).....	18
2.7 Fondsrechnung.....	19
3. Verhältnis zur Planung	20
4. Abgaben und Beiträge für das Jahr 2021	20
4.1 Voraussichtliche Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich 2021	20
4.2 Vergleichszahlen Hauptvariante zu Alternativvariante.....	21
5. Rechtliches.....	21
6. Antrag.....	21

Beilagen

Beschlussesentwurf / Synopse

Tabelle 1 – FILA EG 2021: Voraussichtliche Abgaben und Beiträge nach Einwohnergemeinden, Hauptvariante 1 (A3, farbig)

Tabelle 2 – Steuerungsgrössen Hauptvariante 1 und Alternativvariante 2 (A4, farbig)

Tabelle 3 – Variantenvergleich Ergebnisse FILA EG 2021 zu FILA EG 2020 voraussichtliches Ergebnis Hauptvariante 1 und zu Alternativvariante 2 (A3, farbig)

Botschaft und Entwurf in Farbe ist ab Beschlussfassungsdatum RR als Download abrufbar unter: agem.so.ch --> Gemeindefinanzen --> Aktuell

Kurzfassung

Die Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILA EG) werden jährlich neu bestimmt. Der Kantonsrat ist für die Festlegung der Steuerungsgrössen zuständig.

Zur Festlegung der jährlichen Steuerungsgrössen dienen für das Jahr 2021 die Ergebnisse des Wirksamkeitsberichts 2019 wie auch die Beobachtung und Messung bestimmter Kenngrössen aufgrund der im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG) festgelegten Ziele. Dazu gehören unter anderem die Entwicklung der Steuerfüsse, der Steuerkraft sowie der Finanzlage der Einwohnergemeinden.

Die Steuerfüsse entwickelten sich im 2020 gegenüber dem 2019, sowohl bei den natürlichen Personen (NP) wie auch den juristischen Personen (JP), erneut rückläufig und zwar unter das Niveau von 2012. Weiterhin schrumpft die Anzahl der Gemeinden, welche einen Steuerfuss von über 130% aufweisen. Die Spanne zwischen dem tiefsten zum höchsten Steuerfuss NP bleibt unverändert bei 75 Punkten. Das einfache Mittel der Steuerfüsse für natürliche Personen lag im 2020 bei 117.3% (Vorjahr: 117.9%). Die mittlere Steuerkraft, also das Verhältnis des massgebenden Staatssteueraufkommens pro Einwohner/in, beläuft sich auf 2'951 Franken pro Einwohner/in (Vorjahr: 2'921/EW). Die Finanzlage der solothurnischen Einwohnergemeinden kann aufgrund der Daten zu den letzten verfügbaren Jahresrechnungen, auch mit Blick auf die guten Ertragsüberschüsse der letzten Jahre, als stark bezeichnet werden.

Infolge des Wirksamkeitsberichts 2019 wurde die Steuerungsgrösse bei der Abschöpfungsquote des Disparitätenausgleichs für das laufende Jahr 2020 von 40% auf 37% gesenkt. Die Mindestausstattungsgrenze wurde um 1% auf 91% reduziert. Mit dem Ziel, die Steuerungsgrössen in der laufenden Wirksamkeitsperiode 2020-2023 möglichst stabil zu halten, wird beantragt, keine Änderung der Steuerungsgrössen im FILA EG 2021 im Vergleich zum laufenden Jahr vorzunehmen.

Der *geografisch-topografische Lastenausgleich* soll mit 10 Mio. Franken und der *soziodemografische Lastenausgleich* mit 9.0 Mio. Franken dotiert werden. Diese Dotationen bleiben zum Vorjahr unverändert.

Die von uns im letzten Jahr in Zusammenhang mit der Präsentation des Wirksamkeitsberichts 2019 in Aussicht gestellte Überprüfung der Zentrumslastenabgeltung ist abgeschlossen. Die entsprechenden Ergebnisse werden mit dieser Botschaft und Entwurf offengelegt. Auf der Grundlage dieser Überprüfung, welche in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Nordwestschweiz und den drei städtischen Finanzverwaltungen erfolgt ist, beantragen wir die Beibehaltung der bisherigen, allerdings komplett aktualisierten Methodik und zwar mit dem bisherigen Ausgleichsvolumen von 1.0 Mio. Franken. Zusätzlich sollen die Städte je einen Sockelbeitrag von 50'000 Franken zur Abgeltung ihrer Gemeinkosten für die Bereitstellung von öffentlichen Angeboten im kulturellen, sportlichen und freizeitrelevanten Bereich erhalten. Diese modifizierte Ausgestaltung der Zentrumslastenabgeltung der Städte mit einer Dotation von insgesamt 1.15 Mio. Franken stösst bei den zuständigen Stadtpräsidenten auf grundsätzliche Zustimmung.

Infolge Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung werden die erwarteten Steuerausfälle mit einem "arbeitsmarktlichen Lastenausgleich" sowie einem "Härtefallausgleich aufgrund der STAF 2020" weitgehend kompensiert. Für das Jahr 2021 sollen, wie im Vorjahr, die Hälfte der Steuerausfälle von 37.7 Mio. Franken durch den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich ausgeglichen werden. So sollen die Dotationen im arbeitsmarktlichen Lastenausgleich 18.85 Mio. Franken und im Härtefallausgleich STAF 2020 4.35 Mio. Franken, also insgesamt 23.2 Mio. Franken, betragen.

Gemäss § 21 FILAG EG werden die Beiträge und Abgaben über den Finanz- und Lastenausgleichsfonds finanziert. Aufgrund der beantragten Steuerungsgrössen kommen insgesamt 87.9 Mio. Franken über den Finanz- und Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden zum Ausgleich. Von den ressourcenstarken Gemeinden werden rund 29.5 Mio. Franken (brutto) als Abgaben (Vorjahr: 30.5 Mio. Franken) entrichtet.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich Einwohnergemeinden für das Jahr 2021.

1. Ausgangslage

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die vorzunehmende Beschlussfassung stützt sich auf das [Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014](#) (FILAG EG; BGS 131.73) sowie die [Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 16. Dezember 2014](#) (FILAV EG; BGS 131.731). Wegen der kantonalen Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF 2020) wurde diese Gesetzgebung um den Titel "6.3 Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 9. Februar 2020" mit den §§ 38 (Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich), 39 (Härtefallausgleich), 40 (Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen) und 41 (Werte für das erste Vollzugsjahr und Berechnungen) ergänzt. Diese Bestimmungen sind nach der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 vom Regierungsrat rückwirkend auf 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt worden (RRB Nr. 2020/265 vom 25. Februar 2020). Demnach erhalten Gemeinden, die aufgrund von Steuerausfällen infolge der STAF 2020 übermässig belastet sind, vom Kanton ab dem laufenden Jahr über die Dauer von 8 Jahren (2020-2027) einen jährlichen Ausgleich über den ausweiteten Finanz- und Lastenausgleich.

Die Funktionsweise des Finanz- und Lastenausgleichs Einwohnergemeinde ist der Wegleitung "[Der neue solothurnische Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden \(FILA EG\). Funktionsweise im Überblick vom 30. Juni 2015](#)" zu entnehmen, jene des per 1. Januar 2020 zusätzlich gültigen Gemeindeausgleichs STAF 2020 aus der "[Beschreibung Gemeindeausgleich vom 31. Oktober 2019](#)".

Mit dieser Vorlage gilt es folgende Steuerungsgrössen festzulegen und für das Jahr 2021 zu beschliessen:

1.1.1 Indikatorenwerte

Zum Disparitätenausgleich (§ 10 FILAG EG):
<ul style="list-style-type: none"> Abschöpfungsquote in einer Bandbreite zwischen 30 bis 50 Prozent (DAQ)
Zur Mindestausstattung (§ 11 FILAG EG):
<ul style="list-style-type: none"> Mindestausstattungs Grenze in einer Bandbreite von 80 bis 100 (MAG)
Zum geografisch-topografischen Lastenausgleich (§ 13 FILAG EG):
<ul style="list-style-type: none"> Minimale Abweichung vom Medianwert für die Strassenlänge pro Einwohner/in (mAM) Maximale Abweichung vom Medianwert für die Strassenlänge pro Einwohner/in (maxAM) Minimale Abweichung vom Medianwert für die Fläche pro Einwohner/in (mAM) Maximale Abweichung vom Medianwert für die Fläche pro Einwohner/in (maxAM)
Zum soziodemografischen Lastenausgleich (§ 14 FILAG EG):
<ul style="list-style-type: none"> Minimale Abweichung vom Medianwert für die Ergänzungsleistungs-Quote (EL-Quote; mAM) Minimale Abweichung vom Medianwert für die Ausländerquote (mAM) Bei der Berechnung der Ausländerquote nicht zu berücksichtigende ausländische Nationalitäten

Zur Zentrumslastenabgeltung (§ 15 FILAG EG):
• Prozentanteil für die Stadt Solothurn
• Prozentanteil für die Stadt Olten
• Prozentanteil für die Stadt Grenchen
Zum arbeitsmarktlichen Lastenausgleich (§ 38 FILAG EG) (erstmalige Beschlussfassung):
• Minimale Abweichung vom Medianwert für die Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner/in (VE; mAM)
• Maximale Abweichung vom Medianwert für die Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner/in (VE; maxAM)
• Minimale Abweichung vom Medianwert für die steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner/in (JP; mAM)
• Maximale Abweichung vom Medianwert für die steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner/in (JP; maxAM)

1.1.2 Dotationen und Grundbeiträge

Dotation der Mittel / Grundbeiträge in Franken für (§§ 16 und 38 FILAG EG):
• Strassenlänge pro Einwohner/in beim geografisch-topografischen Lastenausgleich
• Fläche pro Einwohner/in beim geografisch-topografischen Lastenausgleich
• EL-Quote beim soziodemografischen Lastenausgleich
• Ausländerquote beim soziodemografischen Lastenausgleich
• Zentrumslastenabgeltung
• Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner/in (erstmalige Beschlussfassung)
• Anzahl steuerpflichtige juristische Personen (AG, GmbH, Genossenschaften) pro Einwohner/in (erstmalige Beschlussfassung)

1.2 Überprüfung Zentrumslastenabgeltung Städte

1.2.1 Ausgangslage

In den letzten zwei Jahren wurde die Aufteilung der Zentrumslastenabgeltung anlässlich der Beschlussfassung zum FILA EG 2019 als auch zum FILA EG 2020 im Kantonsrat jeweils kontrovers diskutiert. Mit Botschaft und Entwurf über den Wirksamkeitsbericht 2019 (RRB Nr. 2019/574 vom 02.04.2019), welcher der Kantonsrat am 15. Mai 2019 (SGB 0064/2019) zur Kenntnis genommen hat, haben wir eine Überprüfung dieses Zentrumslastenausgleichs auf der Grundlage der bisherigen Methodik in Aussicht gestellt.

Diese Arbeiten wurden im Sommer 2019 unter Federführung des Amtes für Gemeinden und unter Einbezug der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) und der drei städtischen Finanzverwalter in Angriff genommen.

Die Ergebnisse dieser Überprüfung liegen heute vor und werden mit dieser Vorlage zum Finanz- und Lastenausgleich 2021 nun nachfolgend offengelegt. Ergänzend zu diesen Ausführungen verweisen wir auf den Schlussbericht¹⁾ der Fachhochschule Nordwestschweiz mit Datum vom

¹⁾ FHNW-Bericht / Management Summary: Überprüfung Zentrumslastenabgeltung ZLA vom 30. April 2020
Download unter: agem.so.ch -> Gemeindefinanzen -> Finanzausgleich -> FILA EG -> Aktuell unter der Rubrik "Weitere Infos"..

30. April 2020. Mit dieser Berichterstattung kommen wir auch der von uns dem Kantonsrat beantragten Erheblicherklärung (gemäss dem von uns beantragten Wortlaut) nach, welche wir mit unserer Stellungnahme (RRB Nr. 2020/67 vom 14.01.2020, A 0170/2019, VWD) zum Vorstoss der Fraktion SP/junge SP "Überprüfung des Zentrumslastenausgleichs im kantonalen Finanz- und Lastenausgleich" als Gegenantrag dem Kantonsrat stellen.

1.2.2 Überprüfungsarbeiten

1.2.2.1 Überdurchschnittlicher Nettoaufwand Kultur, Sport und Freizeit

Die Überprüfung erfolgte in einem ersten Teil mit dem Ziel, die Datengrundlagen bezogen auf die relevanten Nettoaufwände in den *Bereichen Kultur, Sport und Freizeit* unter den drei Städten zu harmonisieren. Diese Nettokosten belaufen sich für die relevanten Basisjahre 2017/2018 für die einzelnen Städte auf:

	Nettokosten in Mio. Franken	Davon relevant (über dem Kantonsmittel)
Solothurn	10.73	8.07
Grenchen	3.59	0.76
Olten	8.51	<u>5.58</u>
Total überdurchschnittliche Nettokosten der Städte		14.41

Die drei Städte unterscheiden sich bei den *überdurchschnittlichen* Kosten im Bereich Kultur, Sport und Freizeit wesentlich: Während Solothurn etwa 8.1 Mio. Franken, Olten rund 5.6 Mio. Franken überdurchschnittliche Kosten aufweist, sind es in Grenchen 0.8 Mio. Franken. Entsprechend stark beeinflusst das die Abgeltung über die Prozentanteile in der Zentrumslastenabgeltung durch den Kanton.

1.2.2.2 Neuerhebung Nutzeranteile Auswärtige (Spillover)

In einem zweiten Teil der Überprüfung erfolgte, mit wissenschaftlichen Unterstützung der FHNW, eine komplette Neuerhebung der Nutzerzahlen von Auswärtigen, welche öffentliche Leistungen in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit in den drei städtischen Zentren "konsumieren". Diese Messungen beinhalteten aufwändige Zählungen "am Ort des Geschehens" (Primärdatenerhebung) bei den städtischen Freibädern und den Museen im Sommer 2019 bzw. Winter 2019/2020. Andererseits wurde auf verfügbare Nutzer- und Besucherstatistiken (Sekundärdatenanalysen) bei städtischen Bibliotheken und den Theaterhäusern zurückgegriffen. Andere öffentliche Angebote im Bereich Sport oder Denkmalpflege / Heimatschutz wurden mittels Analogie zu anderen in der Schweiz verfügbaren Nutzerstudien abgeleitet. Aus all diesen Erhebungen zeigten sich bezogen auf die jeweiligen Angebote (Messstellen) folgende Nutzeranteile von Auswärtigen¹⁾:

Messstellen	Anzahl Messergebnisse	Anteil Nutzer /-innen Zentrum	Anteil Nutzung Auswärtige
Freibäder			
Schwimmbad Grenchen	363	28%	72%
Strandbad Olten	582	39%	61%
Badi Solothurn	718	35%	65%

¹⁾ FHNW-Bericht / Management Summary: Überprüfung Zentrumslastenabgeltung ZLA vom 30. April 2020, Seite 5
Download unter: agem.so.ch -> Gemeindefinanzen -> Finanzausgleich -> FILA EG -> Aktuell unter der Rubrik "Weitere Infos" ..

Messstellen	Anzahl Messer- gebnisse	Anteil Nutzer /-innen Zentrum	Anteil Nutzung Auswärtige
Museen			
Kunsthaus Grenchen	134	16%	84%
Kultur-historisches Museum Grenchen	70	61%	39%
Haus der Museen Olten	752	45%	55%
Kunstmuseum Olten	477	27%	73%
Historisches Museum Solothurn	222	33%	67%
Kunstmuseum Solothurn	1'268	23%	77%
Naturmuseum Solothurn	1'778	15%	85%
Bibliotheken			
Stadtbibliothek Grenchen	3'490	74%	26%
Stadtbibliothek Olten	2'791	53%	47%
Jugendbibliothek Olten	4'184	47%	53%
Zentralbibliothek Solothurn	11'110	25%	75%
Theater			
Parktheater Grenchen	3'762	29%	71%
Stadtheater Olten	10'386	41%	59%
Stadtheater Solothurn	23'734	34%	66%

Unter Beachtung der oben aufgeführten Messstellen werden die Leistungen in Kultur, Sport und Freizeit in Solothurn insgesamt zu 59.6% (bisher 70.5%) in Grenchen zu 57.8% (bisher 42.6%) und in Olten zu 53.7% (bisher 57.5%) durch auswärtige Nutzerinnen und Nutzer (= Spillover-Anteile) in Anspruch genommen. Im Bericht zur Überprüfung der Zentrumslastenabgeltung der FHNW vom 30. April 2020 wird demzufolge festgestellt, dass die drei Städte eine vergleichbare Nutzung ihrer Angebote im Bereich Kultur, Sport und Freizeit durch Auswärtige ausweisen, wobei die absolute Zahl der Besucherinnen und Besucher in Solothurn insgesamt höher als in Olten und in Olten höher als in Grenchen ist.

1.2.3 Veränderung der Prozentanteile zur Ausrichtung der Zentrumslastenabgeltung

Die auf einer breiten Messbasis aktualisierten Nutzerzahlen für Auswärtige führen, unter Einbezug der sehr unterschiedlich hohen überdurchschnittlichen Nettokosten je Stadt (vgl. Ziffer 1.2.2), zu folgenden neuen *Prozentanteilen* für die Aufteilung der Zentrumslastenabgeltung:

	neu	bisher	Veränderung in %
Solothurn	58.34%	61.72%	-5.5%
Grenchen	5.34%	3.52%	+51.7%
Olten	36.32%	34.76%	+4.5%
Total	100.00%	100.00%	

Die neuen Prozentanteile mögen auf den ersten Blick für die Aufteilung der Zentrumslastenabgeltung keine wesentliche Veränderung zu den bisherigen Zahlen anzeigen, relativ betrachtet sind sie aber insbesondere für Grenchen wesentlich. Letztlich widerspiegeln sie jedoch die Realität bezüglich der sehr unterschiedlich anfallenden *überdurchschnittlichen* Kosten je nach Stadt im Bereich Kultur, Sport und Freizeit. Andererseits liegen nun von über 17 Messstellen breit erhobene und damit repräsentative Nutzerzahlen von Auswärtigen vor, die dieses Ergebnis solide verfestigen.

Diese Prozentanteile entsprechen zudem in etwa den Prozentanteilen wie sie der Kantonsrat - entgegen unserem Antrag - aus politischen Erwägungen für das Jahr 2020 beschlossen hat (gültige Prozentanteile für den FILA EG 2020 sind: Solothurn 56.50%, Grenchen 5.50% und Olten 38.00%).

1.2.4 Einführung zusätzlicher Sockelbeitrag

Ergänzend wurde im Rahmen dieser Überprüfung vom Amt für Gemeinden die Einführung eines Sockelbeitrags zur Abgeltung der anfallenden Gemeinkosten bei den drei städtischen Verwaltungen geprüft. Bei diesen Gemeinkosten handelt es sich um allgemeine Aufwände, welche bei der Bereitstellung von öffentlichen Angeboten in den Bereichen Kultur, Sport oder Freizeit über allgemeine Verwaltungsdienste entstehen und nicht über die Nettoaufwandserhebung (Funktionsstelle 3) abgedeckt sind. Dazu gehören beispielsweise Planungs-, Koordinations- oder gar Akquisitionsaufwände im Vorfeld der Durchführung von öffentlichen Kultur- und Sportveranstaltungen respektive entsprechende Querschnittskosten, welche beispielsweise im Präsidialamt, den kommunalen Ordnungsdiensten oder auch dem Werkhof entstehen.

Gestützt auf § 15 FILAG EG wird daher beantragt, den drei Städten hierfür jährlich eine zusätzliche pauschale Abgeltung von je 50'000 Franken abzugelten. Für das Jahr 2021 ergäbe sich somit folgende Zentrumsabgeltung respektive folgende zu beschliessenden Prozentanteile:

Rubrik	Solothurn	Grenchen	Olten	Dotation
Beitrag rechnerisch	583'400	53'400	363'200	1'000'000
<i>Prozentanteil vor Sockelbeitrag nach Ziffer 1.2.3</i>	58.34%	5.34%	36.32%	100.00%
Sockelbeitrag nach Ziffer 1.2.4	50'000	50'000	50'000	150'000
Total Zentrumslastenabgeltung neu (Antrag FILA 2021)	633'400	103'400	413'200	1'150'000
Prozentanteil neu § 15 Abs. 2 FILAG EG	55.08%	8.99%	35.93%	100.00%
Total Zentrumsabgeltung aufgrund Rundungsregeln nach § 9 Abs. 1 FIAV EG	633'420	103'385	413'195	1'150'000

Die Finanzverwalter der drei Städte unterstützten die Einführung eines solchen zusätzlichen Sockels von je 50'000 Franken pro Jahr zur Abdeckung der entsprechenden Gemeinkosten. Die Städtevertreter bestätigten zudem explizit, dass ihre jeweiligen Stadtpräsidenten dieser modifizierten Ausgestaltung grundsätzlich positiv gegenüberstehen.

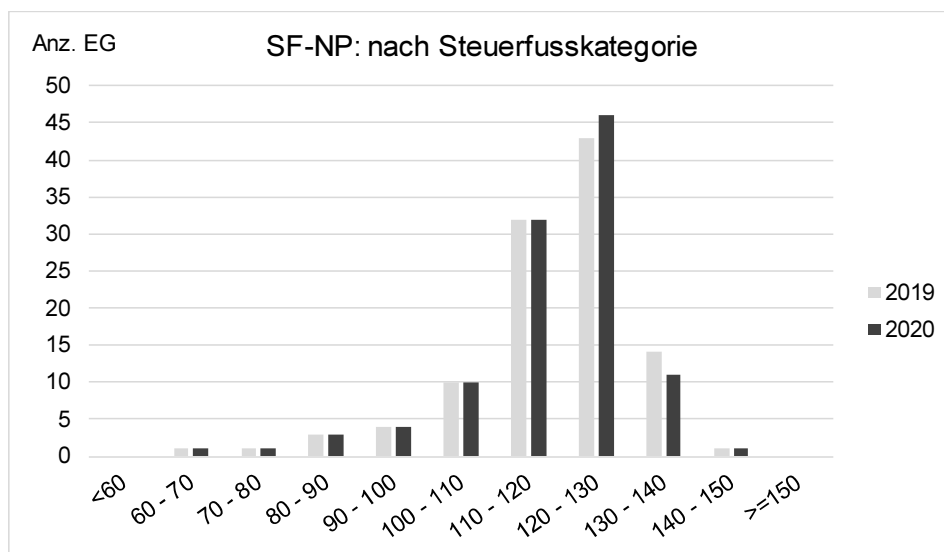
2. Festlegung der Steuerungsgrössen

2.1 Ausgangslage

Zur Festlegung der Steuerungsgrössen für das Jahr 2021 dienen die Beobachtung und die Messung bestimmter Kenngrössen auf der Grundlage der Ziele des FILA EG gemäss § 2 FILAG EG. Dazu gehört neben dem alle 4 Jahre zu erstellenden Wirksamkeitsbericht unter anderem die Entwicklung der Steuerfüsse, der Steuerkraft sowie der Finanzlage der Einwohnergemeinden.

2.2 Steuerfüsse

Die Steuerfüsse entwickelten sich im 2020 gegenüber dem Jahr 2019 sowohl bei den natürlichen Personen (NP) wie auch bei den juristischen Personen (JP) wiederholt rückläufig. Sie liegen im Kantonsmittel bei den natürlichen Personen auf dem tiefsten Stand seit 2011 und bei den juristischen Personen gar auf dem tiefsten Stand seit über 20 Jahren. Die grösste Dichte der Steuerfüsse NP liegt nach wie vor zwischen 120% und 130%. Gegenüber dem Vorjahr beziehen weniger Gemeinden Steuern mit einem Steuerfuss von über 130%. Im Vergleich zum Jahr 2016 sind es insgesamt 11 Gemeinden weniger. Der höchste Steuerfuss liegt bei 140% (Holderbank) und der tiefste bei 65% (Kammersrohr). Die Spanne über alle Gemeinden verbleibt unverändert bei 75 Punkten. Das einfache Mittel der Steuerfüsse NP lag im 2020 bei 117.3% und im 2019 bei 117.9%. Der mit den Einwohnerzahlen gewichtete Steuerfuss NP beläuft sich auf 115.4% (Vorjahr: 116.0%).



2.2.1 Steuerkraft

Das für die Berechnung der Abgaben und Beiträge massgebende Staatssteueraufkommen (SSA nach § 7 FILAG EG) beläuft sich für die – für das Finanzausgleichsjahr 2021 relevanten – Jahre 2017 und 2018 in der Summe auf 808.2 Mio. Franken (Vorjahr: 794.0 Mio. Franken). Erstmals hat das massgebende Staatssteueraufkommen die Schwelle von 800 Mio. Franken überschritten. Die mittlere Steuerkraft, also das Verhältnis des massgebenden Staatssteueraufkommens pro Einwohner/in (EW) beläuft sich somit auf 2'951 Franken (Vorjahr: 2'921 Franken/EW).

Aktuell weisen 72 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 74) einen Steuerkraftindex (SKI) unter 100 auf. Die Zahl der Gemeinden, die einen Steuerkraftindex über 100 ausweisen, liegt bei 37 Gemeinden (Vorjahr: 35). Seit Einführung des neuen Finanzausgleichs im Jahr 2016 hat sich die Zahl der ressourcenstarken Gemeinden um acht Gemeinden erhöht. Insgesamt verfestigt sich

der in den letzten Jahren sich abzeichnende Trend, wonach die Gemeinden generell gegenüber den Vorjahren bezüglich Steuerkraft stetig zugelegt haben.

2.2.2 Finanzlage

Die Finanzlage der Gesamtheit der solothurnischen Einwohnergemeinden wird auf der Grundlage der Kantonsmittelwerte des Rechnungsjahres 2018 beurteilt.

Kennzahl	Rechnungsjahr	2017	2018	+/-
• Selbstfinanzierung		124.6%	124.3%	-0.3%
• Nettoinvestitionen je Einwohner		Fr. 471.--	Fr. 510.--	+ Fr. 39.--
• Durchschnittlicher Gesamtabreibungssatz		8.0%	8.0%	0.0%
• Nettoschuld bzw. -vermögen je Einwohner		- Fr. 367.--	- Fr. 457.--	- Fr. 90.--
• Gemeinden mit Bilanzfehlbeträgen		3	2	-1

Die Finanzlage der solothurnischen Einwohnergemeinden kann aufgrund dieser Daten aber auch aufgrund der guten Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre als stark bezeichnet werden. Beeindruckend ist in diesem Zusammenhang die Entwicklung des frei verfügbaren Eigenkapitals. Dieses nahm in den Jahren 2017 und 2018 im Durchschnitt um über 50 Mio. Franken pro Jahr zu. Entsprechend verfügen die solothurnischen Einwohnergemeinden über ein frei verfügbares Eigenkapital von etwa 516.5 Mio. Franken per 31. Dezember 2018. Das frei verfügbare Eigenkapital umfasst die finanzpolitische Reserve, das Jahresergebnis und die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre. Dazu kommt die Neubewertungsreserve, welche ab 2021 sukzessive aufgelöst wird (156.8 Mio. Franken, Stand 31.12.2018).

2.2.3 COVID-19 – Auswirkungen auf Gemeindehaushalte?

Derzeit nicht abschätzbar ist, welche Auswirkungen COVID-19 auf die Gemeindehaushalte und damit den Finanzausgleich haben wird. Als Folge der Corona-Krise können tiefere Steuereinnahmen sowohl bei den juristischen als auch natürlichen Personen für die Einwohnergemeinden nicht ausgeschlossen werden. Andererseits zeichnet sich nach Einschätzung der Experten für die Schweiz eine U-Rezession ab. Dies bedeutet, dass durch die schrittweise Lockerung der Eindämmungsmassnahmen ab dem dritten Quartal eine zaghafte und ab dem vierten Quartal dann eine etwas kräftigere Erholung einsetzt¹⁾.

Wie hoch gegebenenfalls die Steuerrückgänge ausfallen, ist derzeit nicht verlässlich absehbar. Allfällige Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen sind zudem zeitlich verzögert und aufgrund des Systems der Gegenwartsbesteuerung bei der Steuerveranlagung eher ab dem Jahr 2021 zu erwarten. Diese tieferen Steuereinnahmen werden sich in den Gemeindehaushalten kurzfristig liquiditätsmässig und in der Folge auch ertragsmässig niederschlagen. Davon abgeleitet ergeben sich je nach mittelfristiger Entwicklung der Steuerkraft Auswirkungen auf die Finanz- und Lastenausgleiche der Folgejahre.

¹⁾ Ausblick (2020). [Wirtschaftsflash – Das Magazin der Solothurner Wirtschaft], Die Solothurner Handelskammer, Ausgabe 2, Mai 2020, 41. Jahrgang. URL: http://wirtschaftsflash.ch/wp-content/uploads/wf_03_2020.pdf.

2.3 Erwägungen zu den einzelnen Steuerungsgrössen (Hauptvariante 1)

2.3.1 Ressourcenausgleich

2.3.1.1 Ausgleich unter den Gemeinden (Disparitätenausgleich)

Im Disparitätenausgleich oder im Ausgleich zwischen den Einwohnergemeinden soll **die Abschöpfungsquote bei 37%** belassen werden. Das heisst, von der überdurchschnittlichen Steuerkraft über 2'951 Franken pro Einwohner/in werden 37% abgeschöpft. 72 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 74) profitieren gegenüber 37 (Vorjahr: 35) abgebenden Einwohnergemeinden. Das Ausgleichsvolumen beträgt insgesamt 29.5 Mio. Franken. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies ein tieferes Abgabevolumen von gut 1.0 Mio. Franken.

2.3.1.2 Mindestausstattung

Die *Mindestausstattung* wird durch den Kanton jenen Einwohnergemeinden gewährt, welche nach dem Ausgleich unter den Gemeinden (Disparitätenausgleich) weniger als die vom Kanton bestimmte Mindestausstattung aufweisen. Im FILA EG 2021 soll die **Mindestausstattungs-grenze bei 91%** (Vorjahr: 91%) der mittleren Steuerkraft von 2'951 Franken pro Einwohner/in beibehalten werden.

Obschon die mittlere Steuerkraft im Vergleich zu den FILA EG der Jahre 2018 bis 2020 stetig gestiegen ist, hat sich die Anzahl Einwohnergemeinden, welche eine Mindestausstattung beziehen, kontinuierlich verringert. Von ursprünglich 47 Einwohnergemeinden im FILA 2018 erhielten im FILA 2020 noch 42 Gemeinden einen Beitrag. Im FILA EG 2021 werden voraussichtlich 39 Gemeinden begünstigt. Diese erfreuliche Entwicklung zeigt, dass auch ressourcenschwachen Einwohnergemeinden in den Jahresrechnungen 2017 und 2018 ihre Steueraufkommen steigern konnten.

2.3.2 Lastenausgleiche

2.3.2.1 Geografisch-topografischer Lastenausgleich

Der geografisch-topografische Lastenausgleich ist den Lasten der Weite gewidmet und wird durch die Indikatoren "Strassenlänge pro Einwohner/in" und "Fläche pro Einwohner/in" gemessen.

Beide Indikatoren werden wie im Vorjahr **mit je 5 Mio. Franken** dotiert.

Um auf diesen Lastenausgleich Anspruch zu haben, müssen die Einwohnergemeinden je Indikator eine **minimale Abweichung von 1.50 des Medianwertes** über alle Einwohnergemeinden aufweisen.

Die **maximale Abweichung vom Median wird unverändert bei 2.5** fixiert.

2.3.2.2 Soziodemografischer Lastenausgleich

Der soziodemografische Lastenausgleich ist den Lasten der Nähe gewidmet und wird durch die Indikatoren "Ergänzungsleistungs-Quote" und "Ausländerquote" gemessen. Beide Indikatoren werden im FILA EG 2019 unverändert **mit je 4.5 Mio. Franken** dotiert.

Um auf diesen Lastenausgleich Anspruch zu haben, müssen die Einwohnergemeinden je Indikator eine **minimale Abweichung von 1.60 des Medianwertes** über alle Einwohnergemeinden aufweisen (wie bisher).

2.3.2.3 Zentrumslastenabgeltung Städte

Das Ergebnis der Überprüfung des Zentrumslastenausgleichs ist unter Ziffer 1.3 dargestellt. Die Zentrumslastenabgeltung soll im Jahr 2021 **neu auf 1.15 Mio. Franken** (Vorjahr: 1.0 Mio. Franken.) dotiert werden. Der überwiegend grösste Teil der Abgeltung – 1 Mio. Franken – wird unverändert aufgrund einer überdurchschnittlichen Nettokostenbetrachtung im Bereich Kultur, Sport und Freizeit gewichtet und um die entsprechenden Nutzerzahlen der Auswärtigen ausgeglichen. Somit werden die 1.15 Mio. Franken mit folgendem Schlüssel verteilt: **Solothurn: 55.08%, Grenchen: 8.99% und Olten: 35.93%**.

2.3.3 Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich

Mit dem arbeitsmarktlichen Lastenausgleich werden während acht Jahren (2020-2027) die prognostizierten Steuerausfälle infolge der kantonalen Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF 2020) bei den Einwohnergemeinden weitgehend ausgeglichen. Dabei hat der arbeitsmarktliche Lastenausgleich die Hälfte der prognostizierten Steuerausfälle, für das Jahr 2021 sind dies 37.7 Mio. Franken, auszugleichen. Dazu sind die Indikatoren "Vollzeitäquivalente in bestimmten Wirtschaftszweigen" und "Anzahl steuerpflichtige juristische Personen pro Einwohner/in" massgebend. Diese Beschlussfassung zum arbeitsmarktlichen Lastenausgleich erfolgt für das Jahr 2021 für den Kantonsrat erstmals. Die Werte zum ersten Vollzugsjahr 2020 wurden wegen der rückwirkenden Inkraftsetzung per 1.1.2020 direkt auf Gesetzesebene festgelegt.

Der Indikator "Vollzeitäquivalente in bestimmten Wirtschaftszweigen" soll **mit 16'965'000 Franken** dotiert werden. Dies entspricht, wie im laufenden Jahr, 90% der Dotation im arbeitsmarktlichen Lastenausgleich. Um aus diesem Indikator einen Beitragsanspruch zu erlangen, muss die Einwohnergemeinden eine **minimale Abweichung von 1.25% des Medianwerts** aufweisen. Die **maximale Abweichung wird bei 3.0** fixiert.

Der Indikator "Anzahl steuerpflichtige juristische Personen pro Einwohner/in" soll **mit 1'885'000 Franken** dotiert werden. Dies entspricht 10% der Dotation im arbeitsmarktlichen Lastenausgleich und dem Anteil des laufenden Jahres. Um aus diesem Indikator Anspruch zu haben, müssen die Einwohnergemeinden eine **minimale Abweichung von 1.25% des Medianwertes** aufweisen. Die **maximale Abweichung wird bei 2.0** fixiert.

Bezüglich Härtefallausgleich ergibt sich keine weitere Beschlussfassung durch den Kantonsrat. Der Anspruch nach Gemeinde ist auf der Grundlage von § 39 Abs. 3 FILAG EG aufgrund der Härtefallbilanz für die ganze Dauer des Gemeindeausgleichs festgelegt worden.

2.3.4 Besondere Beiträge Besitzstand aufgrund von Zusammenschlüssen

Auf der Grundlage von § 35 FILAG EG (Besitzstandregelung altrechtliche Fusionen) und § 17 FILAG EG (Besitzstand neurechtliche Fusionen) erhalten folgende Einwohnergemeinden zusätzlich zu den ordentlichen Ausgleichsbeiträgen des Finanz- und Lastenausgleichs einen besonderen Beitrag, sofern eine Schlechterstellung als Folge des Zusammenschlusses vorliegt:

Fusionszeitpunkt	Neue Einwohnergemeinde (EG) Fusionspartner	Dauer Übergangsregelung Anspruchsdauer Besitzstand	Besitzstand in Fr. nach § 35 Abs. 2 und § 17 FILAG EG	Ausgleichsbeitrag in Fr.
				Jahr 2021
Besitzstand altrechtlich				
01.01.2013	EG Drei Höfe EHG Heinrichwil-Winistorf, EHG Hersiwil	2013-2015 2016-2021	218'500.00	218'500.00
Besitzstand neurechtlich				
01.01.2014	EG Buchegg EG Aetigkofen, EG Aetingen, EG Bibern, EG Brüggen, EG Gosswil, EG Hessigkofen, EG Küttigkofen, EG Kyburg-Buchegg, EG Mühledorf, EG Tscheppach	2014-2016 2017-2022	1'170'193.00	194'096.00
Total				412'596.00

Unter den **altrechtlichen** Besitzstand fallen Fusionen, welche bis 31.12.2013 vollzogen wurden und deren Anspruch auf einen Besitzstand sich auf das Jahr 2016 oder länger erstreckt. Massgebend für die Bestimmung des Ausgleichsbeitrags ist der auf der Grundlage von § 35 Abs. 2 FILAG EG letztgewährte Beitrag (=Besitzstand) aus dem (altrechtlichen) direkten Finanzausgleich des Jahres 2015.

Die Ermittlung eines **neurechtlichen** Besitzstandes der Einwohnergemeinde Buchegg basiert auf dem Ausgleichsergebnis zum FILA EG 2016. Dieses wird dem Ergebnis aus dem jeweils neuen FILA EG gegenübergestellt. Daraus ergibt sich als Differenz ein variabler Ausgleichsbeitrag (§ 17 Abs. 1 FILAG EG). Die Differenzberechnung gilt nur bezüglich der Mindestausstattung (§ 11 FILAG EG) und den Lastenausgleichen (§ 12 FILAG EG).

2.4 Beurteilung Hauptvariante 1

Die Hauptvariante 1 verfolgt das Ziel, unter Beachtung der im Gesetz formulierten Zielsetzungen, die im letzten Jahr für das laufende Jahr beschlossenen Steuerungsgrössen innerhalb der neuen Wirksamkeitsperiode (2020–2023) *unverändert* zu halten. Auch ist zu bedenken, dass die Auswirkungen zur STAF 2020 über den neu geschaffenen arbeitsmarktlichen Lastenausgleich und den dazugehörigen Härtefallausgleich abgegolten sind.

Die Beibehaltung der bisherigen Steuerungsgrössen im FILA erfolgt trotz der sich möglicherweise abzeichnenden Anspannung in den Gemeindekassen im Jahr 2021 aufgrund COVID-19 (vgl. Ziffer 2.2.3). Sollte es im 2021 zu grösseren Verwerfungen wegen COVID-19 kommen, besteht bei den solothurnischen Einwohnergemeinden eine beachtliche finanzielle Substanz um gegebenenfalls selbst Gegensteuer zu geben. Andererseits sollen die überschüssigen Mittel, welche mit dieser Hauptvariante 1 (vgl. Fondsrechnung, Ziffer 2.7) resultieren, als Vorfinanzierung für spätere Interventionsmöglichkeiten des Kantons in den Finanzausgleichsfonds eingelegt werden. So rechnen wir spätestens ab dem Jahr 2023 einerseits wegen den Auswirkungen der STAF 2020 und andererseits allenfalls wegen COVID-19 mit relevanten frankemässigen Einbussen in der massgebenden Steuerkraft bei den Einwohnergemeinden, welche zusätzliche Mittel in der Ausgestaltung der Finanzausgleichsinstrumente sowohl bei den ressourcenstarken wie auch den ressourcenschwachen Gemeinden nötig machen werden. Diese zusätzlichen Mittel können dann zu diesem Zeitpunkt dem Finanzausgleichsfonds entnommen werden.

Bei der Hauptvariante 1 sollen die Abschöpfungsquote, die Mindestausstattungsgrenze und die Dotationshöhe im geografisch-topografischen sowie soziodemografischen Lastenausgleich gegenüber dem Vorjahr daher unverändert bleiben.

24 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 27) leisten im 2021 netto eine Abgabe, 85 Einwohnergemeinden (Vorjahr 81) erhalten einen Beitrag (netto).

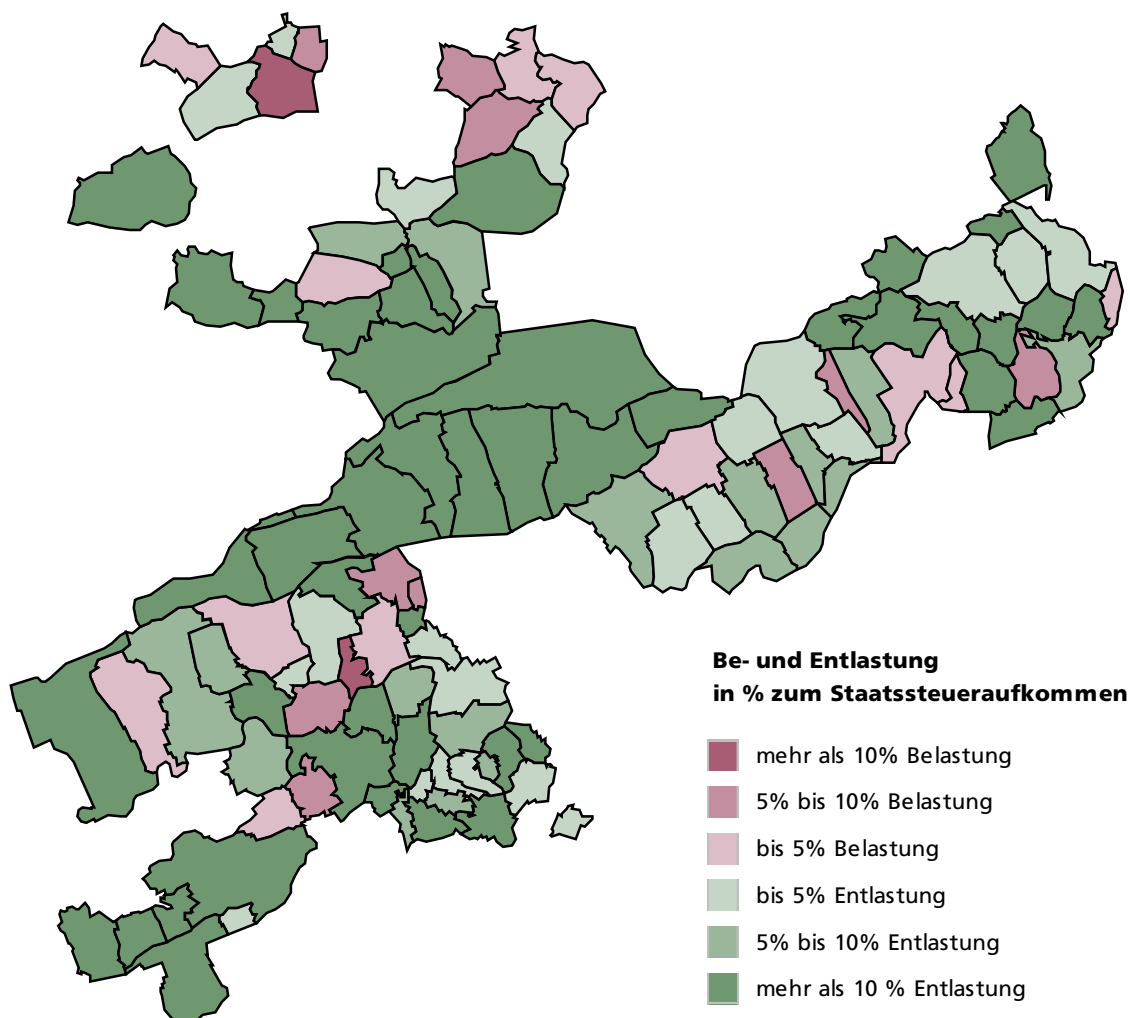
Im Disparitätenausgleich erhalten 72 Einwohnergemeinden einen Beitrag (Vorjahr: 74) und 37 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 35) leisten eine Abgabe. 39 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 42) erhalten mit der Mindestausstattung einen zusätzlichen Beitrag.

Beim geografisch-topografischen Lastenausgleich werden 44 Gemeinden (Vorjahr: 44) berücksichtigt, beim soziodemografischen Lastenausgleich sind es deren 40 (Vorjahr: 40), welche einen Beitrag erhalten.

Die Zentrumslastenabgeltung wird neu mit 1.15 Mio. Franken dotiert. Davon werden 50'000 Franken jeder Stadt pauschal für Leistungen bei der Bereitstellung von öffentlichen Angeboten im kulturellen, sportlichen und freizeitrelevanten Bereich abgegolten. Die weiteren 1.0 Mio. Franken werden wie bisher mit rechnerischem Verteilschlüssel, mit den aktualisierten Spillovers-Anteilen, unter den Städten ausgeglichen.

Mit Umsetzung der kantonalen Steuerreform und der AHV-Finanzierung hat der FILA EG einen neuen Lastenausgleich erhalten: Im arbeitsmarktlichen Lastenausgleich werden die prognostizierten Steuerausfälle der Einwohnergemeinden zu 50% teilkompensiert. Die Steuerungsgrößen bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. 56 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 55) erhalten aus diesem neuen Gefäss einen Beitrag.

Nachfolgende Grafik zeigt in der Übersicht die Be- und Entlastungswirkung in Prozenten zum massgebenden Staatssteueraufkommen des FILA EG 2021 bei der Hauptvariante 1:



2.4.1 Alternativvariante

2.4.1.1 Alternativvariante 2

Bei der Alternativvariante 2 (siehe auch Beilagen, Tabelle 2) wird die Abschöpfungsquote von 37% auf 36% reduziert. Gleichzeitig wird die Mindestausstattungsgrenze von 91% auf 92% erhöht. Somit werden über den Disparitätenausgleich im Vergleich zur Hauptvariante 0.8 Mio. Franken weniger ausgeglichen und die ressourcenstarken Einwohnergemeinden entlastet. Bezogen auf die Situation zum laufenden Jahr liegt die Entlastung der ressourcenstarken Gemeinden bei rund 1.8 Mio. Franken. Die Erhöhung der Mindestausstattungsgrenze bei gleichzeitiger Senkung des Disparitätenausgleichs führt zu einer um 3.45 Mio. Franken höheren Ausgleichssumme allein in der Mindestausstattung. Alle weiteren Steuerungsgrössen bleiben gegenüber der Hauptvariante 1 unverändert. Diese insgesamt notwendigen zusätzlichen Mittel lassen sich nicht vollumgänglich mit dem ordentlichen Staatsbeitrag finanzieren. Eine Fondsabnahme von rund 0.3 Mio. Franken wäre die Folge.

2.4.1.2 Beurteilung Alternativvariante 2

Die Alternativvariante 2 gründet auf der Überlegung, dass wegen COVID-19 unmittelbar zusätzliche liquide Mittel zur Abfederung von COVID-19 für das Jahr 2021 zu Gunsten der Gemeindehaushalte frei gegeben werden sollten. Im Vergleich zur Hauptvariante würden die Gemeinden bei einem Beitragsausgleichsvolumen von rund 90.6 Mio. Franken so um weitere rund 4.3 Mio. Franken mehr Mittel ausgestattet respektive entlastet. Der Finanzausgleichs fondsbestand würde so um rund 0.3 Mio. Franken verringert. Allfällige weitere, zusätzliche Interventionen gemäss Darstellung unter Ziffer 2.4 müssten dann aus dem aktuellen Fondsbestand bestritten werden.

Diese Mittel kämen somit im Jahr 2021 neben den bereits beschlossenen Mitteln aus dem arbeitsmarktlichen Lastenausgleich und dem dazugehörigen Härtefallausgleich von rund 23.2 Mio. Franken zur Abfederung der Auswirkungen zur STAF 2020 zum Tragen.

2.5 Stellungnahme Finanz- und Lastenausgleichskommission (FILAKO)

An ihrer Sitzung vom 21. Mai 2020 hat die FILAKO nach intensiven Beratungen dem Regierungsrat empfohlen, dem Kantonsrat die Steuerungsgrössen der Hauptvariante 1 zu beantragen. Gleichzeitig wird die Alternativvariante 2 dem Kantonsrat als ebenfalls gangbare Variante vorgelegt werden.

2.6 Steuerungsgrössen im Überblick (Hauptvariante 1)

Zusammenfassend ergeben sich die nachfolgenden Steuerungsgrössen zum FILA EG 2021, welche dem Antrag im Beschlussentwurf (Hauptvariante 1) entsprechen. Im Vergleich dazu die geltenden Steuerungsgrössen des Vorjahres (RG 0116/2019 vom 03.09.2019):

	Vorjahr	FILA EG 2021
Ressourcenausgleich		
Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich	37%	37%
Mindestausstattung	91%	91%
Geografisch-topografischer Lastenausgleich		
Strassenlänge pro Einwohner		
minimale Abweichung vom Medianwert	1.50	1.50
Grundbeitrag Kanton	5'000'000	5'000'000
maximale Abweichung vom Medianwert	2.50	2.50
Produktivfläche pro Einwohner		
minimale Abweichung vom Medianwert	1.50	1.50
Grundbeitrag Kanton	5'000'000	5'000'000
maximale Abweichung vom Medianwert	2.50	2.50
Soziodemografischer Lastenausgleich		
EL-Quote		
minimale Abweichung vom Medianwert	1.60	1.60
Grundbeitrag Kanton	4'500'000	4'500'000
Ausländeranteil (ohne Staatsangehörige aus D, A, FL)		
minimale Abweichung vom Medianwert	1.60	1.60
Grundbeitrag Kanton	4'500'000	4'500'000
Zentrumslastenabgeltung		
Grundbeitrag Kanton	1'000'000	1'150'000
Prozentsatz Solothurn	56.50%	55.08%
Prozentsatz Grenchen	5.50%	8.99%
Prozentsatz Olten	38.00%	35.93%
Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich (2020-2027) ¹⁾		
Vollzeitäquivalente in bestimmten Wirtschaftszweigen		
minimale Abweichung vom Medianwert	1.25	1.25
Grundbeitrag Kanton	18'630'000	16'965'000
maximale Abweichung vom Medianwert	3.00	3.00
Anzahl steuerpflichtige JP pro Einwohner		
minimale Abweichung vom Medianwert	1.25	1.25
Grundbeitrag Kanton	2'070'000	1'885'000
maximale Abweichung vom Medianwert	2.00	2.00
Härtefallausgleich STAF2020 (2020-2027) ²⁾		
Zielrestbelastung	3.00%	3.00%
Grundbeitrag Kanton	5'594'155	4'351'290

¹⁾ Werte 2020: Festlegung auf Gesetzesstufe

²⁾ Keine Beschlussfassung durch Kantonsrat. Einmalige Festlegung mit Härtefallbilanz gemäss § 38 Abs. 3 FILAG EG per Inkraftsetzung Gesetzgebung.

2.7 Fondsrechnung

Der Finanz- und Lastenausgleichsfonds wird einerseits von den Abgaben der ressourcenstarken Gemeinden und andererseits aus dem ordentlichen und aktuell besonderen Staatsbeitrag (STAF 2020) gespeisen. Er dient gemäss § 21 FILAG EG zur Finanzierung der Beiträge an die Gemeinden inkl. jene aus Rekursen sowie zur Finanzierung der Beiträge, welche im Zusammenhang mit Gemeindefusionen fällig werden.

Dieser Fonds ist als Schwankungsreserve konzipiert, das heisst, allfällige Mehr- oder Mindermittel aus obigen Ausgleichszahlen hat er auszugleichen. Gesetzlich wird ein maximaler Bestand per Ende Jahr von 25% der durchschnittlichen Jahresauszahlungen vorgesehen. Bezogen auf die Jahre 2018-2020 würde das einen Maximalbestand von bis 19.4 Mio. Franken zulassen. Der Fondsbestand beträgt per 31.12.2019 rund 7.8 Mio. Franken.

Positionen	in Fr.
Aufwand	
Beiträge an Einwohnergemeinden	
- Ressourcenausgleich	29'535'730
- Mindestausstattung	14'654'747
- Lastenausgleich geographisch-topographisch	10'000'000
- Lastenausgleich sozio-demographisch	9'000'000
- Zentrumslastenausgleich	1'150'000
- Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich	18'850'000
- Härtefallausgleich STAF 2020	4'351'290
- Besitzstandsregelung Fusionen	412'596
- Investitionsbeiträge Schulen (altrechtlich)	0
<i>Total Beiträge an Gemeinden</i>	<i>87'954'363</i>
- Verwaltungskosten	150'000
- Honorare und Dienstleistungen	15'000
Total	88'119'363
Ertrag	
Abgaben von Einwohnergemeinden	
- Ressourcenausgleich	29'535'730
<i>Total Abgaben von Gemeinden</i>	<i>29'535'730</i>
Staatsbeitrag Kanton	38'500'000
Staatsbeitrag Ausgleich STAF 2020	23'200'000
Fondsverzinsung	0
Total	91'235'730
Fondsveränderung	3'116'367

3. Verhältnis zur Planung

Botschaft und Entwurf entsprechen der finanziellen Planung zum integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2021 – 2024 respektive den Eingaben zum Vorschlag 2021.

4. Abgaben und Beiträge für das Jahr 2021

4.1 Voraussichtliche Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich 2021

Mit der Beschlussfassung des Kantonsrates zu dieser Vorlage ergeben sich die voraussichtlichen Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich für das Jahr 2021 (Hauptvariante 1). Sie

sind im Anhang gemäss Tabelle 1 nach Einwohnergemeinden offengelegt (Abgaben = Belastung, Vorzeichen "-"; Beitrag = Gutschrift, kein Vorzeichen).

Die Eröffnung der definitiven Abgaben und Beiträge an die Einwohnergemeinden erfolgt durch das Volkswirtschaftsdepartement auf der Grundlage von § 23 FILAG EG.

4.2 Vergleichszahlen Hauptvariante zu Alternativvariante

Tabelle 2 im Anhang zeigt die Steuergrössen der Hauptvariante 1 und der Alternativvariante 2 im Überblick.

Tabelle 3 zeigt im Vergleich zum FILA EG 2020 die verschiedenen Auswirkungen je nach Variante (Hauptvariante 1, Alternativvariante 2).

5. **Rechtliches**

Dieser Kantonsratsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. **Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (10)
Finanz- und Lastenausgleichskommission (8; *Versand durch Amt für Gemeinden, wys*)
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (eng, rol, ett)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentdienste
GS, BGS